

Rechtliche Auswirkungen der PSD- Umsetzung für Banken und Händler

Brüssel, 06.Mai 2010

Claudia Leyendecker M.C.J (NYC)

Überblick

- **Einleitung**
 - **Aufgabe der Payment Services Directive (PSD)**
 - **Ziele**
 - **Umsetzung in Deutschland**
- **SEPA**
 - **Entstehungsgeschichte**
 - **SEPA- Produkte**

Überblick

- **Rechtliche Auswirkungen**

- Informationspflichten, § 675 d Abs.1 S.1 BGB, Art. 248 §§ 1-16 EGBGB
- Zahlungsdienstevertrag und Zahlungsdiensterahmenvertrag
- Surcharging- Verbot, § 675 f Abs. 5 BGB
- Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrages, § 675 g BGB
- Widerruf und Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags, §§ 675 j, 675 p BGB
- Ausführungsfristen für Zahlungsvorgänge, § 675 s BGB
- Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen, § 675 t BGB
- Haftung, §§ 675 u ff. BGB

Einleitung

- Dezember 2007: In-Kraft-Treten der EU-Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt
- Einführung moderner und umfassender Vorschriften, die für alle Zahlungsdienstleistungen in der Europäischen Union gelten sollen
- **Aufgabe der Payment Services Directive (PSD):**
 - Bildung eines verbindlichen Rechtsrahmens für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs innerhalb Europas und für die Abwicklung von SEPA- Zahlungen

Einleitung

- **Ziele :**
 - Vollharmonisierungsansatz
 - Förderung des europäischen Binnenmarktes
 - Intensivierung des Wettbewerbs im EU-Zahlungsverkehrsmarkt
 - Stärkung der Rechte der Zahlungsdienstnutzer, mit besonderem Augenmerk auf den Verbraucherschutz

Einleitung

- Die **Umsetzung in Deutschland** erfolgte am 31.10.2009 fristgerecht durch zwei Gesetze:

Der zivilrechtliche Teil

„Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“

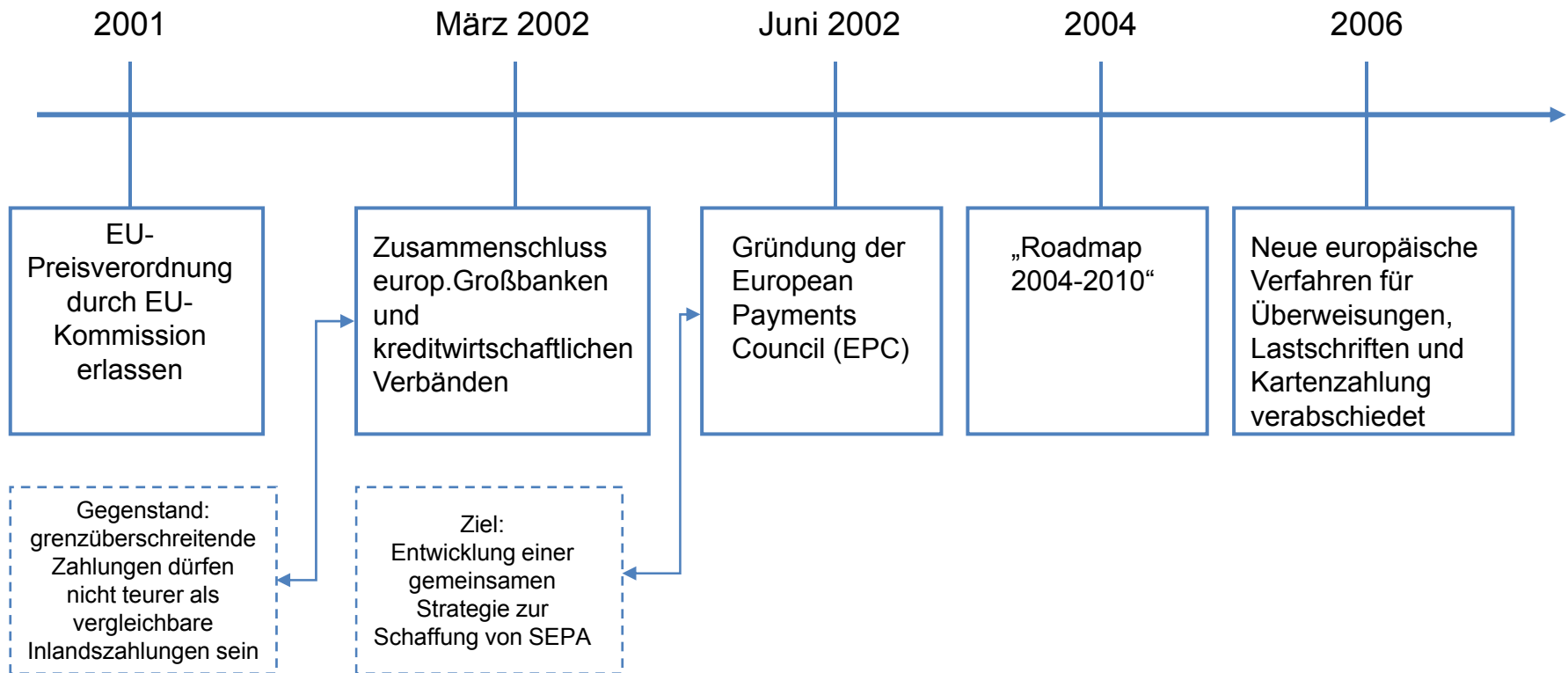
Umgesetzt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in dessen Einführungsgesetz (EGBGB)

Der aufsichtsrechtliche Teil

„Zahlungsdienstesumsetzungsgesetz“

Umgesetzt im Zahlungsdienstesaufsichtsgesetz (ZAG)

SEPA- Entstehungsgeschichte



SEPA- Produkte

SEPA- Überweisung SEPA Credit Transfer	SEPA- Lastschrift Direct Debit	SEPA- Kartenzahlung SEPA Card Frameworks	e- SEPA
<p>→ dient zur Abwicklung nationaler und europäischer Zahlungen</p> <p>→ Geänderte Ausführungsfristen</p>	<p>→ SEPA Core Direct Debit</p> <p>→ SEPA Business to Business Direct Debit</p>	<p>→ Ziel: „any card at any terminal“</p>	<p>→ Derzeit in der Entwicklungsphase</p> <p>→ Ziel: e-payments mobile payments</p>

Rechtliche Auswirkungen

Informationspflichten, § 675d Abs.1 S.1 BGB, Art. 248 §§ 1-16 EGBGB

- „Zahlungsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer bei der Erbringung von Zahlungsdiensten über die in Artikel 248 §§1 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten“
- Informationsübermittlung:
 - » „mitteilen“= von der Bank aus zu übermitteln, ohne dass der Kunde sie ausdrücklich anfordern muss
 - » „zugänglich machen“= Kunde muss selbst aktiv werden, um sich die Informationen zu verschaffen
- Sog. „Starterpaket der Banken“
- Folgen bei Pflichtverletzung nicht explizit im Gesetz geregelt
- Diese Vorschrift ist allerdings gemäß § 675 e Abs. 4 BGB zwischen Unternehmen abdingbar

Rechtliche Auswirkungen

Zahlungsdienstevertrag (ZDV) und Zahlungsdiensterahmenvertrag (ZDRV)

- Zahlungsdienstevertrag, §675f BGB = neuer Vertragstypus als Sonderform des Geschäftsbesorgungsvertrages
- Diese Norm stellt die Grundlage für die Erbringung von Zahlungsdiensten dar
 - » Zahlungsdienste= § 1 Abs.2 ZAG
 - » Zahlungsauthentifizierungsinstrument (ZAI) = § 1 Abs.5 ZAG
 - ↳ kennzeichnend ist die Authentifizierung des Zahlungsvorgangs, d.h. die Erteilung eines Zahlungsauftrages unter Verwendung eines personalisierten Sicherheitsmerkmals
 - ↳ z.B. Debitkarte mit PIN, Kreditkarte mit Unterschrift oder PIN, Onlinebanking mit PIN/TAN, Telefonbanking mit Passwort
aber nicht Überweisung oder Lastschrift

Rechtliche Auswirkungen

- Das Gesetz unterscheidet zwischen:

Einzelzahlungsvertrag (Abs.1)	Rahmenvertrag (Abs.2)
<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsdienstleister verpflichtet sich einen einmaligen Zahlungsvorgang auszuführen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung mehrerer aufeinander folgenden Zahlungsvorgänge • Vertrag zwischen Kunde und Bank • Vertrag zwischen Händler und Bank

Surcharging- Verbot, § 675f Abs.5 BGB

- Weiterleitung von Gebühren -die der Vertragshändler an die Händlerbank zahlt - an den Kunden durch einen Preisaufschlag
- In Deutschland bleibt das Surcharging weiterhin verboten
- Preisnachlässe an Kunden bei Benutzung des ZAI sind gestattet
- Vertragsklauseln zwischen Händler und Händlerbanken, die einen Preisnachlass verbieten sind gemäß § 134 BGB unwirksam

Rechtliche Auswirkungen

Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrages, § 675 g BGB

- Änderungen durch den Zahlungsdienstleister (ZDL) müssen spätestens zwei Monate vorab mitgeteilt werden
- Zustimmung des Kunden erforderlich
- Jede Preisänderung muss gemäß § 675 g Abs. 1 BGB durch die Bank „aktiv unterrichtet“ werden, d.h. es reicht nicht mehr aus, das Preis- und Leistungsverzeichnis zu ändern, ohne die Kunden hierüber zu informieren
- Diese Vorschrift ist gemäß § 675 e Abs.4 BGB zwischen Unternehmen abdingbar

Rechtliche Auswirkungen

Widerruf und Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrages, §§ 675j, 675pBGB

- Zahlungsvorgang ggüb. dem Zahler nur wirksam, wenn er diesem zugestimmt hat (§ 675 j Abs.1 BGB)
 - » Zustimmung = vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung
- Widerruf der Zustimmung jederzeit möglich, es sei denn der Zahlungsauftrag ist unwiderruflich (§ 675p BGB) geworden
- Unwiderruflichkeit des Zahlungsauftrages nach dessen Zugang bei dem Zahlungsdienstleister des Widerrufenden
 - Bei Kartenzahlungen gilt § 675p Abs.2 S.1 BGB: Hier stimmt der Kunde mit Nutzung der ZAI dem Zahlungsvorgang zu und der Zahlungsauftrag wird „über den Zahlungsempfänger“ (=Händler und dessen Bank) ausgelöst
 - In diesem Fall kann der Zahler den Auftrag nicht mehr widerrufen
 - Ist allerdings zwischen dem Zahler und seinem Kreditinstitut eine verlängerte Widerrufsmöglichkeit vereinbart, bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Händlers (§ 675 p Abs.4 S.2BGB)

Rechtliche Auswirkungen

Ausführungsfristen für Zahlungsvorgänge, § 675 s BGB

- maximale Ausführungsfristen für alle Zahlungsvorgänge, unabhängig von wem sie angestoßen wurden (vom Zahler oder „über den Zahlungsempfänger“)
- **Abs.1** betrifft die Ausführungsfrist
 - » D.h. der Zahlungsbetrag muss spätestens am Ende des auf den Zugangszeitpunkt des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Empfängers eingehen
 - » Ausnahme: bis zum 01.01.2012 könnten der Zahler und sein Kreditinstitut eine Frist von bis zu drei Geschäftstagen vereinbaren
 - » Für Zahlungsvorgänge innerhalb der EWR, aber nicht in Euro, können die Parteien eine Frist von max. vier Geschäftstagen vereinbaren
 - » Fristüberschreitung führt zur Haftung nach § 675 y BGB

Rechtliche Auswirkungen

Ausführungsfristen für Zahlungsvorgänge, § 675 s BGB

- **Abs.2** betrifft die Kartenzahlung, in der der Zahlungsauftrag über den Zahlungsempfänger ausgelöst wird
 - » Hier ist die Frist zur Übermittlung grds. die vereinbarte Frist zwischen dem Händler und seiner Bank
 - » Innerhalb dieser Frist ist die Händlerbank verpflichtet, den Zahlungsauftrag dem Kreditinstitut des Zahlers zu übermitteln
 - » Übermittlung bedeutet auf dem für das Interbanken-Verhältnis vereinbarten Weg zur Kenntnis zu bringen, ggf. auch über zwischengeschaltete Stellen

Rechtliche Auswirkungen

Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen, § 675 t BGB

- Unverzügliches (= ohne schuldhaftes Zögern) verfügbar machen der eingehenden Zahlungsbeträge durch das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers für seinen Nutzer
 - Verfügbar machen = „ *der Zahlungsdienstleister muss den Betrag für Verfügungen über das Konto in dem rechtlichen Umfang zur Verfügung stellen, in dem er ihn selbst im Rahmen der Verrechnung in einem Zahlungssystem oder unmittelbar vom Kreditinstitut des Zahlers erhalten hat und der Verfügung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen*“
- Der Anspruch des Nutzers auf Zahlung auf ein Konto tritt an die Stelle des bisherigen Anspruchs auf Gutschrift, §676f a.F.

Rechtliche Auswirkungen

Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen, § 675 t BGB

- Anwendung auf Vertragsverhältnis von Händlerbank und Händler?
 - » Ist abzulehnen
 - » Grund:
 - a) bei dem Zahlungsanspruch des Händlers gegen seine Bank handelt es sich nicht um einen geschäftsbesorgungsrechtlich begründeten Zahlungsanspruch aus § 667ff. BGB, sondern um einen eigens vertraglich vereinbarten Zahlungsanspruch, der unabhängig von der Bonität des Karteninhabers ist und damit unabhängig vom Geldeingang
 - b) selbst die Gesetzesbegründung spricht davon, dass diese Vorschrift der bisherigen Regelung für Gutschriften im Überweisungsverkehr entspricht

Rechtliche Auswirkungen

Haftung, §§ 675 u ff. BGB

- Beschränkung auf Fälle nicht autorisierter und mangelhafter, d.h. nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge
- Nach § 675 u BGB hätte der Kunde somit einen Erstattungsanspruch, es sei denn, es, der nicht autorisierte Zahlungsvorgang beruht auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen ZAI (§ 675 v BGB); dann haftet der Kunde verschuldensunabhängig bei einem Schaden bis zu 150 EUR
- Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung Haftung in voller Höhe
- Achtwöchiger Erstattungsanspruch des Kunden nach § 675 x BGB

Rechtliche Auswirkungen

Haftung, §§ 675 u ff. BGB

- Wer trägt im Verhältnis Händler und seiner Bank das Risiko, wenn im Valutaverhältnis Einwendungen durch den Karteninhaber erfolgen?
 - Regelung in den vertraglichen Bedingungen zwischen Händler und seiner Bank
 - keine verschuldensunabhängige Umwälzung des Missbrauchsrisikos auf den Händler vielmehr soll Risiko angemessen aufgeteilt werden

„mit Zahlungszusage
bei Bestreiten der
Weisungserteilung“ durch
den Kunden gegen ein
höheres Entgelt

Ohne Zahlungszusage
gegen ein niedrigeres
Entgelt

Dieser Fall ist zulässig, da
der Händler hier eine
Wahlmöglichkeit hat